

DR. HELGA MÜLLER RECHTSANWÄLTIN

Landgericht Frankfurt am Main
- 3. Zivilkammer -
Gerichtsstr. 2
60313 Frankfurt am Main

zugelassen bei der Rechtsanwalts-
kammer Frankfurt am Main
Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt
Tel.: 069/68 09 76 55
AB und Fax 069/63 65 79
Kanzlei@dr-helga-mueller.de
www.dr-helga-mueller.de
USt-Id-Nr.: DE 152708132

17. Februar 2014

In dem Rechtsstreit Klaunig ./ R....

repliziere ich für die Klägerin auf die Klageerwiderung, wie folgt:

Der Beklagte hat den diesseits vorgetragenen Sachverhalt im Wesentlichen unstreitig gestellt, ja durch ergänzenden Sachvortrag sogar untermauert.

Das heißt, unstreitig hat der Beklagte lebenslang eine feindselig-gegnerische Haltung zur Klägerin und ihren Kommunikationswerten eingenommen.

Unstreitig hat der Beklagte jede Kommunikation der Klägerin (sogar die kleinste Postkarte) gesammelt und aufbewahrt, um sie später gegen dieselbe zu wenden.

Unstreitig hat der Beklagte lebenslang für sich ein Opferszenario gezeichnet und behauptet, dass er nie etwas von der Klägerin wollte und bekommen hat.

Unstreitig will der Beklagte sowohl der Teilhabe am Werkgut der Klägerin als auch dem Besitz von Werkstücken keinen anderen Wert beigemessen wissen, als den von Mitteln, mit denen er die Klägerin beschädigen kann. Das ist seine einzige und eigentliche Absicht in der Ausübung des Werkbesitzes.

Unstreitig hat der Beklagte noch jüngst in die beruflichen Angelegenheiten der Klägerin eingegriffen bzw. interveniert, ohne in irgendeiner Weise äußerlich (physisch) oder innerlich (psychisch) beteiligt zu sein (Rechtsstreit Klaunig ./ Stadt Frankfurt).

Die rechtliche Bewertung des Sachverhalts steht im Streit. Dabei bleiben die Ausführungen des Beklagten-Vertreters deutlich weit hinter dem Stand von Rechtsprechung und Literatur zurück, ja ignorieren regelrecht den Stand des Urheberrechts und des allgemeinen Prozessrechts.

I.

Zum Sachverhalt sind geringfügige Ergänzungen vorzunehmen. Im Übrigen wird dem Sachvortrag des Beklagten entgegengetreten, soweit er von dem Klagevortrag abweicht.

1.

Vorsorglich ist mit Blick auf das Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag zu 7. der nachstehende Sachverhalt zu ergänzen.

Der Beklagte hat den unveröffentlichten Entwurf der Satire mit dem Arbeitstitel ‚Mein täglich Brot als kunst- und kulturschaffender Mensch‘ unerlaubt an sich genommen, bevor er die Ehewohnung verließ und seinen Scheidungsantrag stellte. Im naheheulichen Unterhaltsrechtsstreit vor dem Amtsgericht Seligenstadt hat er überraschend *Vervielfältigungen* vorgelegt, die den Nachweis dafür erbringen sollten, dass die Klägerin an einer Unterhaltsneurose leide.

Die Vorlage der Vervielfältigungen bewirkte

– darauf kommt es auch im Hinblick auf die Geschäftsgrundlage des Besitzes der streitgegenständlichen Werke im Übrigen an (§ 11 S. 2 UrhG) – ,

- dass der unveröffentlichte Entwurf ohne Zustimmung und in Abwesenheit der Klägerin in einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht Seligenstadt verlesen wurde und
- die Klägerin – ungeachtet ihrer grundrechtlich zugesicherten Urheberpersönlichkeitsrechte und der für sie auf dem Papier streitenden grundrechtlich zugesicherten Kunstfreiheitsgarantie – vor einer psychiatrischen Sachverständigen Rede und Antwort zu ihrem gesamten Lebenskonzept, zu ihrem künstlerischen Schaffen, ihren Werkkonzepten und ihren Konzepten und Initiativen zur Verbreitung ihres geistigen Eigentums im Wirkungsbereich und zu ihren sämtlichen privaten Kontakten und ihren Modellen, d.h. zum gesamten kommunikativen Bereich als Kernbereich des künstlerischen Lebens der Klägerin stehen musste.

Wozu die Vorlage der Vervielfältigungen?

Zur Überprüfung, inwieweit das eigenschöpferische individuelle Schaffen und Wirken der Künstlerin mit der im Familienrecht geltenden Gesundheitsnorm vereinbar ist. Das heißt letztlich zur Einordnung und Disqualifizierung ihrer Künstlereigenschaften und zur Einordnung und Disqualifizierung ihrer Werkschöpfungen als Ausdruck von Krankheit. Unter Aufspaltung von Mensch und Künstlerin, d.h. Verleugnung der Identität der Klägerin.

Beweis: Abschrift des Schriftsatzes des Beklagten-Vertreters vom 15.10.1992 im Unterhaltsrechtsstreit vor dem Amtsgericht Seligenstadt unter dem Rubrum Klaunig ./ Redmann, Az.: 1 F 277/90, im Bestreitensfall;
Abschrift des Urteils des Amtsgerichts Seligenstadt in der vorgenannten

Sache vom 9.8.1993, im Bestreitensfall.

Im Ergebnis lief diese Initiative des Beklagten darauf hinaus, der Klägerin ihre Künstlerschaft zu nehmen und ihren Werken den Charakter von Kunstwerken und damit den Urheberrechtsschutz abzuerkennen.

Eine spätere Schadensersatzklage, die sich auf den vorstehenden Sachverhalt unter dem Gesichtspunkt der unerlaubten Erstveröffentlichung stützte, führte immerhin zur gerichtlichen Anerkennung des Entwurfs der Satire mit dem Arbeitstitel ‚Mein täglich Brot als kunst- und kulturschaffender Mensch‘ als schutzfähiges Werk (§ 2 Abs. 2 UrhG) sowie zur Anerkennung eines Eingriffs in das Erstveröffentlichungsrecht der Künstlerin, wenngleich gerechtfertigt durch § 45 UrhG.

Beweis: Abschrift des Urteils des LG Ffm, Az.: 2/3 O 182/97, vom 16.7.1998.

Das OLG Ffm hat die Schutzfähigkeit des Entwurfs der streitgegenständlichen Satire bestätigt.

Das Urteil des LG Frankfurt lässt auch die weiteren Mittel erkennen, mit denen der Beklagte im vergangenen gerichtlichen Auseinandersetzungen dagegen ankämpfte, dass die Klägerin in ihren Berufsangelegenheiten und in ihrem künstlerischen Wirken rechtliches Gehör findet. Was nicht in sein Bild passte, weil es ihm fremd oder unbekannt war, trachtete er durchgehend als Krankheitsausdruck zu disqualifizieren. Bis zu dem Gesichtspunkt, dass er der Klägerin jede Geschäfts- und Prozessfähigkeit abzusprechen suchte.

2.

Die Ausführungen des Beklagten zu **8.** der Klageerwiderung verdeutlichen den unüberwindbaren, manifesten Widerspruch zwischen dem sozio-kulturellen Konzept des Beklagten und den kulturellen Konzepten der Klägerin, wie sie aus deren Biographie begründet sind. Diese Ausführungen dokumentieren die vollständige Inkompetenz seiner subjektiven Urteile und seiner Einschätzungen.

Die Klägerin musste schon in früher Jugend erfahren, dass ihr gesagt wurde, ‚zu anderen Zeiten hätte man Dich vergast‘, ‚Du siehst aus, wie eine Rebecca‘, oder ‚solche Leute, wie Dich, hätte man früher ins KZ gesteckt‘. Daraus hat sie eine Geistes- und Werthaltung entwickelt, die ein besonderes Gewicht auf Pflichten und Tugenden und die Achtung der Meinungsfreiheit jedes einzelnen legt. Ihr künstlerisches Ziel lässt sich mit den Worten charakterisieren:

‚mit Wort, Bild und rechtlichen Fragestellungen gesellschaftliche Veränderungen im Sinne der Werteordnung des Grundgesetzes anzustoßen und zu bewirken‘.

Das sozio-kulturelle Konzept des Beklagten ist ein völlig anderes. Es lässt sich mit den Worten charakterisieren,

‚Herrschaft erringen, gleich mit welchen Mitteln (tyrannisieren), zersetzen, wer und was nicht der eigenen Herrschaft dient (schlechte Stimmung machen, das

Urteil Aussenstehender manipulieren) und den in allen Bereichen Zukurzgekommenen zu geben, zum Nutzen des eigenen Verfügungsanspruchs, der eigenen vermeintlichen Omnipotenz und des eigenen Prestigeanspruchs als kulturelle Instanz.

Jede einzelne Aussage seiner Ausführungen zu **8.** der Klageerwiderung und seiner Anmerkungen auf den beigefügten Anlagen entlarvt den Beklagten genau als diejenige Person, als die er in der Klageschrift bereits beschrieben worden ist. Es fehlt jede Substanz. Es fehlt jede Sachkompetenz.

Die Klägerin hatte niemals irgendeine Veranlassung ihn als zuständig und kompetent für irgendwelche ihrer künstlerischen Angelegenheiten einzustufen.

Der verwendete Begriff ‚Künstlerkarriere‘¹, die der Beklagte angeblich zu Beginn der Ehe nach Kräften und über das Maß ehelicher Solidarität unterstützt haben will, bleibt ohne Definition. Gleiches gilt für das, was der Beklagte mit ‚zu Beginn‘ der Ehe meint. Gleiches gilt für sein Schwadronieren mit Worten wie ‚nach Kräften‘ und ‚über das Maß ehelicher Solidarität‘.

Diesseits ist nicht bekannt, dass es je ein objektives Normmaß ehelicher „Solidarität“ gegeben hätte. Der Beklagte unterscheidet ersichtlich nicht die politische Solidarität und die Loyalität in privaten Beziehungen. Die Übernahme gelegentlicher Telefonanrufe für die Ehefrau gehört nach dem seit Jahrzehnten geltenden Familienrecht allerdings mit Sicherheit nicht zu denjenigen Tätigkeiten, die über das Maß durchschnittlicher Loyalität hinausgeht.

Der Beklagte trägt im Übrigen nur gelegentliche Bitten der Klägerin vor, nicht jedoch, dass er auch nur eine der Bitten der Klägerin ausgeführt hätte oder dazu in der Lage gewesen wäre.

Ein Tätigwerden ‚nach Kräften‘ macht unterdurchschnittliche Kräfte sichtbar, wo es dem Beklagten nicht einmal möglich war, der Klägerin einen Nagel zur Befestigung einer Wandhalterung für einen Rahmen zu reichen.

Die angebliche Finanzierung von Ateliers und Auslandsreisen ist nicht nachvollziehbar, zumal der Beklagte in den 1960er Jahren lediglich über das durchschnittliche Einkommen eines Berufsanfängers verfügte. Aus diesem war der eheliche Lebensbedarf zu finanzieren, soweit keine Einnahmen der Klägerin aus gelegentlichen Werkverkäufen oder Lehrtätigkeit hinzuflossen, also vor allem Unterkunft und Verpflegung.

24 Jahre nach Scheidung der Ehe sucht der Beklagte damit immer noch allein aus seinem Status als Ehemann besondere Privilegien abzuleiten.

Im Übrigen widerlegt der Beklagte seine substanzlosen Behauptungen zu seiner angeblich überobligatorischen ehelichen „Solidarität“ mit seinem eigenen Vortrag.

¹ Der Begriff ‚Karriere‘ hat seinen Ursprung in dem französischen Wort ‚carrière‘ für die Rennbahn bzw. Laufbahn eines Pferdes oder Pferdewagens/-karrens und dieses in dem lateinischen Begriff ‚carrus‘ für Wagen, Karren. Karriere hat etwas mit schnellem, raschem Erfolg und Aufstieg im wirtschaftlich-sozialen Sinne zu tun - vgl. Wahrig, Deutsches Wörterbuch, 1977, Stichwort: Karriere; Petri, Fremdwörterbuch, München 1910, Stichwort: carriere.

Hervorzuheben ist die Behauptung des Beklagten, die Klägerin habe zu Beginn der Ehe seine Leistungen zunächst monatlich und sodann im Abstand von zwei Monaten mit Kunstwerken „honoriert“.

Dieses Selbstlob offenbart, dass der Beklagte für die Klägerin nichts, aber auch gar nichts getan hat, nicht einmal einen einzigen Telefonanruf, wie er im Rahmen ehelicher Loyalität üblich ist, ohne dafür eine Gegenleistung dafür zu fordern und zur Beschwichtigung zu erhalten.

Ob seiner vorgenannten Behauptung müsste der Beklagte allerdings im Besitz von erheblich mehr Werken der Klägerin sein, als er in seiner Auskunft zu **A 3** angegeben hat.

Schließlich legt seine Behauptung nahe, dass nicht nur die jahrelange kostenfreie Teilhabe am geistigen Eigentum der Klägerin, wie es in den streitgegenständlichen Werken verkörpert ist, die Jammerinszenierungen des Beklagten angestoßen haben, sondern auch die Teilhabe an geistigem Eigentum der Klägerin, wie es noch in einer Vielzahl weiterer, bisher noch nicht benannter Werke aus der „Honorierung“ seiner angeblichen Hilfsdienste verkörpert ist.

Das führt zu mehreren Fragen:

Was stimmt und was ist überhaupt stimmig und plausibel an den pathetischen Behauptungen des Beklagten?

- Trifft seine Auskunft zu den Werken der Klägerin in seinem Besitz, wie eidesstattlich versichert, zu (**A 3**)?

Es fehlen darin aber die Werke, die der Beklagte nach seinen eigenen Angaben angeblich im Abstand von einem Monat und später im Abstand von zwei Monaten von der Klägerin erhalten hat.

Seit Eheschließung waren bis zur Absendung der dazu vorgelegten Karte der Klägerin vom 17.2.1969 mehr als 40 Monate vergangen, so dass der Beklagte – nach seinem eigenen Vortrag – in den Besitz von 20 bis 40 weiteren Werken der Klägerin gelangt sein müsste.

Wo befinden sich diese 20 bis 40 weiteren Werke der Klägerin?

Wo ist zum Beispiel das ‚Februarbild‘, das in einer der vorgelegten Postkarten genannt wird?

Wo ist das ‚Aquarell mit blauen Blumen‘, das in einer anderen der vorgelegten Postkarten genannt wird?

Der Beklagte soll – zur Meidung weiterer gerichtlicher Inanspruchnahme – diese Werke und ihren Verbleib näher bezeichnen.

- Stimmt die Behauptung des Beklagten, er habe überobligatorische eheliche „Solidarität“ anstelle von Loyalität gezeigt?

Der Beklagte behauptet von sich selbst, dass er niemals loyal mit der Klägerin war.

Hat sich der Beklagte für jedes aus Gefälligkeit übernommene Telefonat honorieren lassen, so hat er nicht überobligatorische, sondern allenfalls eine ungewöhnlich niedrige eheliche Pflichterfüllung gezeigt. Überobligatorischen Leistungen sind allein auf der Seite der Klägerin zu sehen. Welche andere Ehefrau hatte ihren Ehemann für kleine Hilfsdienste je mit Kunstwerken zu versorgen? Eine solche Verpflichtung gilt weithin als sittenwidrige Auffassung.

Seine eigene Behauptung lassen den Beklagten als Hochstapler, Maulhelden und Aufschneider erkennen.

Der Beklagte soll auch angeben, was er aus dem Satz ableiten will, ‚Du sollst einmal die größte Bildersammlung von mir haben!‘, wie er aus der unpaginierten Anlage mit der Bezeichnung ‚Briefzitat 1 Berlin 17.2.69‘ hervorgeht.

Tatsache ist, dass der Beklagte allein mit den streitgegenständlichen Werken bis heute diejenige Person ist, die die größte Zahl an Arbeiten der Klägerin in einer Hand in seinem Besitz hat.

Den wichtigsten Satz der dazu vorgelegten Postkarte der 25-jährigen Künstlerin, nämlich die Frage ‚hältst Du das durch?‘, hat der Beklagte zu zitieren versäumt.

- Stimmt die Behauptung des Beklagten, er habe als ‚Manager‘ für die Klägerin gearbeitet und sei auf deren Forderung hin unter dem Synonym Haro Egk aufgetreten?

In Betracht kommt ohnehin nur ein Vertriebsmanagement. Für schöpferische Prozesse gibt es kein Management.

Formale Merkmale eines Managements sind ein Vertrag und eine Vollmacht zur Außenvertretung. Einen Vertrag und Vollmachten kann der Beklagte nicht vorlegen, weil es solche nie gegeben hat.

Inhaltliches Merkmal eines Managements ist die Loyalität mit den Kommunikationswerten, den Botschaften des Künstlers. Ein Manager kann kein geistiges Eigentum bewerben, das er als solches weder erkennt noch mindestens in Loyalität anerkennt.

Die Ausführungen des Beklagten lassen keinerlei Sachverhalt erkennen, der die Tätigkeit eines Managers erfüllt.

II.

Hinsichtlich der rechtlichen Bewertung des Sachverhalts sind die diesseitigen Rechtsausführungen lediglich im Umfang der Angriffe in der Klageerwiderung zu ergänzen.

Zum Antrag zu 1.

Die Ausführungen des Beklagten-Vertreters lassen außer Acht, dass in Rechtsprechung und Literatur entgegen § 25 Abs. 2 UrhG inzwischen längst nicht mehr zweifelhaft ist, dass es im Einzelfall auch zur Herausgabe zu kommen hat².

Da der Beklagte außergerichtlich die Herausgabe sogar angeboten hat, wenngleich gegen Kostenerstattung und Kautionsleistung, ist beklagtenseits klarzustellen, ob dieses Angebot zurückgenommen wird. Damit stünden nicht nur die Kautionsleistung und Kostenerstattung im Streit, sondern auch die Herausgabe als solche.

Zum Antrag zu 2.

Die Ausführungen zur Verjährung zum Antrag zu 2. gehen am Antrag vorbei.

Der Beklagte hat mit seiner nachgewiesenen Leugnung jedes Besitzerwerbs und jedes Besitzes des Werkes ‚Portrait in Öl‘ im Prozesskostenhilfverfahren des Jahres 1992/93 einen Anschein gesetzt, der bis zur jüngsten Auskunft im Jahr 2012 fortbestand. Erst im Jahr 2011 erfuhr die Klägerin, dass sich das Werk ‚Portrait in Öl‘ nun doch – auch nach Auffassung des Beklagten – in seinem Besitz befindet.

Die regelmäßige Verjährungsfrist, die auch für deliktische Ansprüche gilt, beträgt 3 Jahre ab Entstehen des Anspruchs und ab Erlangung der Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners (§ 102 S. 1 UrhG, §§ 195, 199 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB).

Diese Frist verändert sich durch die gesetzlichen Ausnahmeregelungen. Eine solche Ausnahmeregelung ergibt sich aus § 852 BGB i.V.m. § 102 S. 2 UrhG, der § 199 Abs. 3 BGB angeglichen worden ist. Der Anspruch verjährt hiernach erst in 30 Jahren von der Begehung der Verletzungshandlung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.

Mit der Regelung des § 852 BGB wollte und will der Gesetzgeber gerade verhindern, dass eine Person, wie der Beklagte, die eine andere durch eine unerlaubte Handlung geschädigt und dadurch sein Vermögen vermehrt hat, im Besitz dieses Vorteils bleibt³.

Der Zeitraum von 30 Jahren ist seit Begehung der unerlaubten Handlung im Jahr 1992/93 noch nicht erreicht. Es sind bis zur Klageerhebung lediglich 20 Jahre verstrichen. Seit Kenntnis der Klägerin davon, dass der Beklagte nun doch im Besitz des Werkes ist, sind noch keine 3 und keine 10 Jahre vergangen.

Der Beklagte kann sogar auf Auskunft für die vergangenen 30 Jahre seit Klageerhebung im Jahr 2013 in Anspruch genommen werden, d.h. für den Zeitraum

² BGH, Urteil vom 27.9.1990, Az.: I ZR 244/88 – Grabungsmaterialien zu II.2., Rn 27; OLG München, ZUM 2003, 964, 967 – Pumuckl II – unter Bezugnahme auf Nordemann/Vinck/Hertin, UrhR, 7. Aufl., § 43 Rn 4; Spautz, in: Möhring/Nicolini, UrhG, 2000, § 25 Rn 5 und 10.

³ Palandt-Sprau, BGB, § 852 Rn 2.

von 1983 an. Der Antrag zu **2.a.** wird mit Rücksicht auf das Schweigen des Beklagten zu seiner Verleugnung jedes Besitzerwerbs im Zuge des Prozesskostenhilfverfahrens des Jahres 1992/93, wie folgt, neu gefasst:

2.

....

a.

Auskunft darüber zu erteilen, wann und für welche Zeiträume er seit dem Jahr 1983 bis zur Auskunftserteilung im Jahr 2012 jeweils im Besitz des Werkes ‚Portrait in Öl‘ war, wem er den Besitz für welche Zeiträume und zu welchem Behufe seitdem vermittelt hat und inwiefern an diesen Besitzwechseln Kunsthändler beteiligt waren, und zwar unter Angabe von Name und Adresse des jeweiligen Besitzers und/oder Kunsthändlers.

Dass der Beklagte einen Vorteil erlangt hat, ist dadurch indiziert, dass er im Prozesskostenhilfverfahren angegeben hat, nicht im Besitz des Portraits zu sein und dieses niemals je erhalten zu haben.

Die Klägerin muss sich für den unverjährten Zeitraum Kenntnisse verschaffen können, da Sie schuldlos in Unkenntnis über den Verbleib des Werkes in der Zeit bis zur Auskunft zu Beginn des Jahres 2012 ist.

Zum Antrag zu 3.

a.

Auf die beklagtenseits vorgetragene Alternativklageerhebung ist nicht mehr einzugehen. Mit dem jetzigen Vortrag hat der Beklagte deutlich gemacht, dass er an dem Recht zur Ausstellung festhält. Somit besteht eindeutig eine Wiederholungsgefahr.

Der Klageantrag zu 3. wird daher auf den zunächst hilfsweise geltend gemachten Unterlassungsanspruch begrenzt. Der Feststellungsanspruch wird fallen gelassen.

Der Antrag zu **3.** lautet damit,

dem Beklagten unter Meidung eines Ordnungsgeldes in einer vom Gericht zu bestimmenden Höhe, ersatzweise Ordnungshaft zu untersagen, das Aquarellgemälde der Klägerin auf Papier mit dem Arbeitstitel ‚Brotbrechen‘ im Treppenhaus des Anwesens Staufferstr. 21, 63500 Seligenstadt oder an einem anderen Ort öffentlichen darzubieten bzw. auszustellen;

b.

Entgegen der Auffassung des Beklagten hat die Klägerin einen Unterlassungsanspruch hinsichtlich der Nutzung durch Ausstellung.

Der Verkehr im Treppenhaus des Anwesens, in dem der Beklagte wohnt, ist unstreitig.

Im Sinne von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur liegt eine Öffentlichkeit der Ausstellung im Sinne des Urheberrechts vor.

Das Treppenhaus des Anwesens, in dem der Beklagte wohnt, ist keinesfalls als privates Treppenhaus innerhalb von privatem Eigentum anzusehen. Der Beklagte ist lediglich Mieter und nicht Eigentümer des Wohnhauses.

Beweis: Einholung einer Auskunft des örtlich zuständigen Grundbuchamtes bei dem Amtsgericht Seligenstadt.

Der Beklagte hat niemals ein Ausstellungsrecht erworben. Die Klägerin hat ihm niemals irgendein Nutzungsrecht übertragen noch hat der Beklagte ein Nutzungsrecht qua Gesetz erlangt.

Das Ausstellungsrecht ist ein Verwertungsrecht im Sinne von § 15 UrhG, zu dem die Klägerin dem Beklagten ein entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt haben muss.

Das Ausstellungsrecht nach Erstveröffentlichung wird im Kanon des § 15 UrhG zwar nicht aufgeführt. Es handelt sich bei der Verwertung von geistigem Eigentum im Wege der Ausstellung – von Rechtsprechung und Literatur inzwischen anerkannt – jedoch um die hauptsächlichste Verwertungsart von Werken bildender Kunst überhaupt⁴.

Von Rechtsprechung und Literatur anerkannt ist inzwischen auch, dass es sich bei den in § 15 angeführten Verwertungsarten keinesfalls um einen abschließenden Kanon handelt⁵, so dass für unbenannte Nutzungsarten Analogien zulässig sind.

Die Zielrichtung des Urheberrechtsgesetzes ist eindeutig. Es soll dem Urheber in Bezug auf sein Werk einen lückenlosen Schutz seines Herrschaftsrechts aus geistigem Eigentum sichern⁶.

Die Regelung des § 44 Abs. 2 UrhG enthält bereits eine ausdrückliche Nennung des Ausstellungsrechts, und zwar in einem umfassenden Sinne. Gemeint ist in § 44 Abs. 2 UrhG sowohl das Ausstellungsrecht am unveröffentlichten Werk als auch das Ausstellungsrecht am veröffentlichten Werk.

Zwischen den Parteien ist es niemals je zu einem wirksamen Veräußerungsvertrag gekommen, wie er Voraussetzung eines Rechtserwerbs nach § 44 Abs. 2 UrhG ist.

Weder ist es zu einem wirksamen Schenkungsvertrag mit einer Einigung über die sog. essentialia negotii gekommen noch zu einem andersartigen Veräußerungsvertrag, der aufgrund einer paritätischen Beteiligung der Klägerin nicht dem Diktum der Sittenwidrigkeit und damit der Nichtigkeit unterlag (§§ 138, 134 BGB i.V.m. § 11 UrhG a.F.).

Der klageseitig vorgetragene Sachverhalt, durch den der Beklagte in den Besitz des

⁴ So bereits BGH, Urteil vom 23.2.1995, Az.: I ZR 68/93, zu II.3.b) = BGHZ 129, 66 ff. – Mauerbilder zur Verwertung durch Darbietung.

⁵ Vgl. dazu bereits Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, 2013, § 15 Rn 9 und 10.

⁶ Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, 2013, § 15 Rn 9.

Aquarellgemälde „Brotbrechen“ gelangt ist, ist als unstreitig zu behandeln. Die bloße Behauptung, die Klägerin habe dem Beklagten das Gemälde freiwillig gegeben (S. 3 oben der Klageerwiderung) ist substanzlos und angesichts des unstreitigen umfassenden klageseitigen Vortrags im Übrigen, d.h. dem Sachverhalt, der nach den Gesamtumständen der Ehe der Parteien eine Schenkung als völlig fern liegend indiziert, nicht weiter zu beachten.

Auch der Verweis des Beklagten auf den diesseitigen Vortrag im Prozesskostenhilfeantrag vom 9.12.1992, S. 7 f. (A 12) streitet nicht für den Beklagten.

Von einer Schenkung des Werks ‚Brotbrechen‘ ist dort keine Rede. Schon damals ist seitens der Klägerin (S. 9) hingegen erläutert worden, dass der Beklagte die Werke erpresserisch unter Androhung eines Unterhaltsentzugs an sich genommen hat. Schon damals hat sich die Klägerin auf die Sittenwidrigkeit und damit Nichtigkeit des Rechtserwerbs des Beklagten berufen.

Beweis: Prozesskostenhilfeantrag vom 9.12.1992, S. 9.

A 12

Der Beklagte beutete die Zwangslage der Klägerin aus (§ 138 Abs. 2 BGB), indem er ihr drohte ihr sämtliche Mittel zu entziehen, aus denen sie Wasser, Brot und ein Dach über dem Kopf würde bezahlen können. Jeder Widerspruch von ihrer Seite war für sie lebensgefährlich. Als Ehemann hatte er damals sogar die Macht zu verhindern, dass der Klägerin im Falle der Inanspruchnahme Sozialhilfeleistungen zufließen würden. Schon damals praktizierte er, was er auch im Jahr 2012 getan hat: er „informierte“ Ämter, indem er diese anscrieb oder anrief, schilderte seine angeblichen Leiden und behauptete, dass die Klägerin keine Rechte habe. Darüber hinaus griff er in gesetzwidriger Weise (§ 11 UrhG a.F. i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 GG) in die besonders geschützte Beziehung zwischen der Urheberin und ihrem Werk ein.

Der Beklagte ließ der Klägerin bei der Wegnahme unstreitig nicht einmal einen Einfluss auf die Auswahl des Werkes, das er an sich nahm. In gesetzwidriger Weise (§ 11 UrhG a.F. i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 GG) hat er damit auch noch in die besonders geschützte geistige und persönliche Beziehung der Urheberin zu ihrem Werk eingegriffen. Auch daraus liegt eine Nichtigkeit jedes Erwerbs zu Eigentum vor (§ 134 BGB).

Angesichts dessen liegt der Hinweis auf die Frist des § 124 BGB neben der Sache. Ein Fall der Anfechtung ist nicht gegeben, wo es niemals je zu einem wirksamen Vertragsabschluss gekommen ist.

Zum Antrag zu 4.

Auch insoweit gilt, dass der Beklagte sich weder auf einen Veräußerungsvertrag im Sinne von § 44 UrhG noch auf ein auf andere Weise erlangtes Eigentum berufen kann.

Der unstreitige Sachverhalt erfüllt keine Tatbestandsmerkmale, aus denen sich ein Eigentumserwerb unter gleichzeitigem Erwerb des Ausstellungsrechts ableiten ließe.

Die Verwertung durch Ausstellung ist somit per se vergütungspflichtig gemäß §§ 11 S.2, 32 Abs. 1 S. 2 und 3 UrhG⁷.

Die Regelung des § 32 UrhG gewährt auch der Klägerin als bildender Künstlerin im Sinne des grundrechtlichen Willkürverbots (Art. 3 Abs. 1 GG) einen Anspruch auf gerichtliche Kontrolle der angemessenen Beteiligung an der Nutzung ihres geistigen Eigentums im urheberrechtlichen Dauerschuldverhältnis⁸.

Da sie unerlaubt erfolgt ist, muss ein entsprechender Schadensersatzbetrag bestimmt werden.

Zum Antrag zu 5.

Unstreitig hat der Beklagte das Werk ‚Feuer‘ durch einen Leihvertrag in Besitz genommen. Der Beklagte hat sich das Werk im Jahr 1986 ausgeliehen. Auf wiederholte Rückforderungen hat er sich jeweils nur substanzlos auf eine angebliche Rückgabe berufen. Wann und wo auch immer diese stattgefunden haben soll, hat er nicht genannt.

Die Darlegungs- und Beweislast für die Rückgabe liegt, wie vom Landgericht Darmstadt im Kontext des Prozesskostenhilfesuchs im Jahr 1992/93 bereits ausgeführt, bei dem Beklagten. Dieser ist er in der Klageerwiderung des vorliegenden Rechtsstreits genauso wenig nachgekommen, wie er ihr im Prozesskostenhilfverfahren des Jahres 1992/93 nachgekommen ist.

Auch insoweit läuft die erhobene Einrede der Verjährung ins Leere. Gemäß § 197 Abs. 1 BGB ist von einer 30-jährigen Verjährung auszugehen. Der Beklagte hat das Werk erst 1986 ausgeliehen. Das war bei Klageerhebung gerade erst 27 Jahre her. Wann er das Werk zurückgegeben haben will, hat er bis heute zeitlich nicht eingegrenzt. Es kann aber unmöglich vor der Ausleihe gewesen sein.

Zum Antrag zu 6.

In diesem Punkt entbehrt die Klageerhebung jeglicher rechtserheblicher Ausführungen zur Einwilligung in die Änderung des Urheberrechtsverhältnisses, hilfsweise zur Bestimmung einer angemessenen Vergütung.

Allerdings muss den Bemühungen des Beklagten-Vertreters den Sachverhalt zu verdunkeln entgegen getreten werden.

Eine Schenkung hat es nur hinsichtlich des ‚Portraits in Öl‘ und der Pastellzeichnung ‚Sapphi‘ gegeben. Diese Geschenke sind wirksam widerrufen worden.

Die Klägerin hat niemals vorgetragen, sie habe den Eltern des Beklagten eines ihrer

⁷ Vgl. zur richterlichen Überprüfung der Angemessenheit BVerfG, Beschluss vom 23. Oktober 2013, 1 BvR 1842/11 und 1 BvR 1843/11.

⁸ Vgl. dazu Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, 2013, § 32 Rn 27.

Werke, nämlich das Werk „Gewitter“ geschenkt. Insoweit musste eine Schenkung nicht widerrufen werden.

Schenkungen der Werke „Brotbrechen“ und „Wellen“ hat es nicht gegeben.

Hinsichtlich der angestrebten Änderung der urheberrechtlichen Dauerschuldverhältnisse bleibt es bei den diesseitigen Rechtsausführungen.

Der Beklagten-Vertreter unterscheidet genauso wie der Beklagte selbst nicht angemessen zwischen dem Sacheigentum, das per se wertlos ist, und dem geistigen Eigentum, an dessen Nutzung die Klägerin gemäß § 11 S. 2 UrhG angemessen zu beteiligen ist.

Die Nutzung, an die für die Änderung des urheberrechtlichen Dauerschuldverhältnisses anzuknüpfen ist, besteht in der *Verwertung durch private Darbietung*. Unstreitig hat der Beklagte sämtliche Arbeiten gerahmt und in seinen Räumen aufgehängt.

Neben der Verwertung von Werken der bildenden Kunst durch öffentliche Darbietung ist die *Verwertung durch private Darbietung* eine der häufigsten Nutzungsarten von Werken bildender Kunst. Das gilt besonders für Unikate.

Ob der Beklagte aufgrund seiner feindseligen Haltung der Klägerin und ihren Kommunikationswerten gegenüber tatsächlichen Nutzen aus der Betrachtung des geistigen Eigentums in den Verkörperungen in seinem Besitz zieht, ist ohne Bedeutung. Tatsächlich hat er jedoch die Möglichkeit dazu.

Anders als bei Werken der Musik oder der Sprache, die über Vervielfältigungen verwertet werden, so dass in der Regel lediglich Vervielfältigungen in die Privatsphäre von Nutzern gelangen, die zuvor käuflich erworben worden sein müssen, ist die Vervielfältigung bei Werken der bildenden Kunst uninteressant.

Kommt es zu einem Verkauf oder zu einer Vermietung eines Werkes der bildenden Kunst, kann darüber eine angemessene Beteiligung des Künstlers an der Nutzung seines geistigen Eigentums erzielt werden. Zu einer angemessenen Beteiligung kommt es nicht, wenn eine Schenkung oder eine anderweitig vergütungsfreie Überlassung im Laufe der urheberrechtlichen Schutzdauer ihren Zweck verfehlt. Ein Nutzer, wie der Beklagte, scheidet als Multiplikator der im Unikat verkörperten Kommunikationswerte aus. Der Fremdbesitz hat damit keinerlei Vorteil für die Künstlerin, die das Werk geschaffen hat. Er schadet der Urheberin hingegen regelrecht. Der feindselige Besitzer wirbt nicht für die im Werk verkörperten Kommunikationswerte und eine angemessene Gesprächskultur mit der Künstlerin und mit Außenstehenden über deren kulturelle Werte und Ansätze. Stattdessen äußert er sich abfällig über die Kommunikationswerte, die die Klägerin zu verbreiten bestrebt ist und im Sinne ihres gesellschaftlichen Auftrags als Künstlerin zu verbreiten bestrebt sein muss. Stattdessen beschädigt und verdirbt der feindselige Nutzer das Interesse Dritter an den Aussagen des/der Urhebers/in.

Bei einem Besitzer, der das Werkgut in feindseligem Geiste hält und als Multiplikator völlig ausscheidet, muss die Urheberin die Möglichkeit haben, eine Veränderung des urheberrechtlichen Dauerschuldverhältnisses in der Weise

herbeizuführen, dass sie wenigstens angemessen beteiligt wird. Nur so kann sie Vervielfältigungen fertigen oder andere Maßnahmen treffen, um ihr Geistesgut einer breiteren Öffentlichkeit zur Kenntnis bringen.

Zum Antrag zu 7.

Der Beklagte hat den Autograph des Entwurfs einer Satire mit dem Arbeitsnamen ‚Mein täglich Brot als kunst- und kulturschaffender Mensch‘ ehemals ohne Erlaubnis der Klägerin an sich genommen.

Der Beklagte hat unstreitig bereits für den Unterhaltsprozess in den Jahren 1990 bis 1994 unerlaubte Vervielfältigungen vorgenommen.

Die Verletzereigenschaft des Beklagten kann hiernach nicht zweifelhaft sein.

Die bereits bekannten und unstreitig erfolgten Vervielfältigungen begründen das Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin für die Auskunft⁹. Ein Auskunftsanspruch besteht hinsichtlich weiterer ähnlicher Handlungen¹⁰. Eine Begrenzung auf diejenigen weiteren Verletzungen, die nach dem Zeitpunkt der frühesten festgestellten Verletzung erfolgt sind, besteht nicht¹¹. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat für das Rechtsschutzbedürfnis im Übrigen die große Wahrscheinlichkeit weiterer Verletzungshandlungen ausreichen lassen¹².

Die große Wahrscheinlichkeit ergibt sich indiziell ohne weiteres aus dem früheren Verhalten des Beklagten, wie es bereits zur gerichtlichen Feststellung einer Verletzungshandlung geführt hat (vgl. dazu die Klageschrift, S. 18 Mitte, und oben zu I.)

Der Beklagte hat auch durch seinen Vortrag in der Klageerwiderung zu **8.** weitere Indizien für eine Wahrscheinlichkeit gesetzt.

Der Beklagte hat gezeigt, dass er jeden von der Klägerin geschriebenen Schnipsel, dessen er jemals habhaft werden konnte, aufbewahrt hat, um diesen zu gegebener Zeit zu vervielfältigen, und – aus dem Zusammenhang gerissen – gegen die Klägerin zu wenden.

Dass der Beklagte den Autograph, den er unerlaubt an sich genommen und schon in früheren Jahren unerlaubt vervielfältigt hat, abgesandt hat, ohne vorher dafür zu sorgen, dass ihm Vervielfältigungen bleiben, ist so unwahrscheinlich, dass darüber jeder weitere Gedanke Zeitverschwendung ist.

Die früheren Vervielfältigungen und die jetzige Vorlage von privaten Postkarten sind Indizien, aus denen sich das Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin auf Auskunft regelrecht aufdrängt¹³.

⁹ Vgl. dazu Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, 2013, § 97, Rn 78.

¹⁰ BGH GRUR 2010, 623 Tz 51 ff. - Restwertbörse; GRUR 2006, 504 – Parfümtestkäufe.

¹¹ BGH GRUR 2007, 877 – Windsor Estate.

¹² BGH GRUR 1986, 62, 64 – GEMA-Vermutung I; GRUR 1986, 66, 69 – GEMA-Vermutung II, jew. für den Bereich der Musik; vgl. dazu auch Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, 2013, § 97, Rn 81.

¹³ S. zum Beweismaß Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Band I, Glaubwürdigkeits-

Der Klage ist in vollem Umfang stattzugeben.

Dr. Helga Müller
Rechtsanwältin